

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Roche Pharma AG

Der/ die Käufer/-in erkennt mit der Bestellung diese Verkaufsbedingungen an.

Die für Ihre Kundengruppe zusätzlich geltenden Bedingungen entnehmen Sie bitte der Kennzeichnung:

- A. Großhandel
- B. Klinik- und Versorgungsapotheken
- C. Öffentliche Apotheken

1. Bestellungen:

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für Verträge der Roche Pharma AG, Grenzach-Wyhlen ("Verkäuferin") mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ("Käufer") über den Verkauf von Waren, insbesondere Arzneimittel und Medizinprodukte. Das Produktangebot in unserem Online-Shop richtet sich ausschließlich an Unternehmer (i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB, d.h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Geschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen, in jedem Fall jedoch nur an Endabnehmer. Der Kunde bestätigt dies mit seiner Registrierung und im Rahmen der Bestellung im Online-Shop.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen haben keine Gültigkeit, sofern im Text der Bestellzusammenfassung keine anders lautende Bestimmungen enthalten sind oder individualvertraglich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde.

- A. Jede Bestellung ist ein bindendes Angebot. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung durch eine Annahmeerklärung oder durch die Lieferung der bestellten Artikel annehmen. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Käufer die bestellte Ware zugesendet wird. Sollte die Lieferung der bestellten Ware nicht möglich sein, etwa weil die entsprechende Ware nicht auf Lager ist, sehen wir von einer Annahmeerklärung oder Lieferung ab. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande.
Die Aufträge werden nur in Sammelpackungen oder Originalkartons ausgeführt. Davon abweichende Bestellmengen werden von uns entsprechend geändert.
- B. Jede Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Käufer die bestellte Ware zugesendet wird.
Die Aufträge werden nur in Sammelpackungen oder Originalkartons ausgeführt. Davon abweichende Bestellmengen werden von uns entsprechend geändert.
- C. Jede Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Käufer die bestellte Ware zugesendet wird.
Die Aufträge werden nur in Sammelpackungen oder Originalkartons ausgeführt. Davon abweichende Bestellmengen werden von uns entsprechend geändert.

Ein Kaufvertrag mit Klinik- und Versorgungsapotheken kommt nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Käufer nachweist, dass er die Voraussetzung des § 14 Apothekengesetzes erfüllt. Der Käufer hat unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, falls die Erlaubnis zum Betrieb der Klinikapotheke erlischt bzw. der Krankenhausversorgungsvertrag beendet oder die Genehmigung der zuständigen Behörde abgelaufen ist. Die Ausführung der Aufträge von Klinik- und Versorgungsapotheken, bei denen die Angabe des Empfänger-Krankenhauses fehlt, können wir ablehnen.

2. Lieferung:

Die Lieferung erfolgt frei Haus; ausgenommen sind Sonderlieferungen per Kurier, für die ein Sonderzuschlag erhoben werden kann. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet worden.

Geraten wir in Verzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 30 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Die darüber erteilten Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung zahlbar.

Versandart und Versandweg werden von uns gewählt. Kundenwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Hierdurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.

3. Verpackungsgesetz:

Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen von Roche nach Maßgabe der jeweils geltenden Verpackungsverordnung zurückgenommen oder entsorgt. Die Entsorgung von Verkaufsverpackungen erfolgt in der Regel, auch wenn diese nicht mit dem Zeichen "Der Grüne Punkt" gekennzeichnet sind, durch einen Anbieter der Dualen Systeme in Deutschland. Schadstoffhaltige Verkaufsverpackungen werden durch einen entsprechenden Entsorgungsdienstleister zurückgenommen. Der/die Warenempfänger/ -in wird Verkaufsverpackungen nur vollständig restentleert zur Entsorgung an die Sammelstellen des DSD oder – im Fall von schadstoffhaltigen Verkaufsverpackungen – an den entsprechenden Entsorgungsdienstleister übergeben.

Soweit Roche zur Belieferung des Käufers Mehrwegladungsträger (MWL) einsetzt, holt ein Systempartner von Roche die MWL in Absprache mit dem Käufer je nach Anfall wieder ab. Der Käufer erklärt sein Einverständnis mit der Entsorgung der MWL durch einen Systempartner von Roche und/oder deren Hilfspersonen nach jeweiliger Absprache während der üblichen Geschäftszeiten. Der/die Warenempfänger/ -in erklärt sich bereit, die MWL bis zur Entsorgung ordnungsgemäß zu lagern und im Allgemeinen am 2. Werktag, jedoch nicht später als 14 Tage nach Anlieferung, zur Abholung bereitzustellen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit uns.

Der/die Warenempfänger/ -in verpflichtet sich, die MWL pfleglich zu behandeln, vor Verunreinigungen, Beschädigungen und Verlusten zu schützen und lediglich für den Transport und die Aufbewahrung der angelieferten Produkte im Bereich des eigenen Betriebes zu verwenden. Der Käufer verpflichtet sich weiter, Angaben eines Systempartners von Roche zu Art und Menge angelieferter oder abgeholter MWL zu prüfen. Unterbleibt eine Rüge dieser Angaben durch den Käufer innerhalb einer angemessenen Frist, so sind diese Angaben für den /die Käufer/in verbindlich. Dies gilt nur, sofern der Systempartner von Roche darauf hinwies, dass das Unterlassen einer Beanstandung der Angaben des Systempartners innerhalb einer angemessenen Frist als Zustimmung zu diesen Angaben gilt.

4. Preise:

- A. Die Herstellerabgabepreise an den Großhandel ohne Mehrwertsteuer gelten ab Werk. Aufträge werden von uns zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen ausgeführt. Auf den Rechnungsbetrag wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Preisänderungen behalten wir uns vor.
- B. Die Herstellerabgabepreise für Krankenhausbedarf ohne Mehrwertsteuer gelten ab Werk. Aufträge werden von uns zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen ausgeführt. Auf den Rechnungsbetrag wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Preisänderungen behalten wir uns vor.
- C. Aufträge werden von uns zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen ausgeführt. Auf den Rechnungsbetrag wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Preisänderungen behalten wir uns vor. Übliche Außenverpackungen werden von uns nicht berechnet und nicht zurückgenommen.

5. Zahlung:

Zahlbar sofort ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung.

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis dieses Vertrages entspringen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenforderungen aus anderen Verträgen wird im gleichen Umfang ausgeschlossen.

6. Zahlungsverzug:

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von pauschal € 25 ,-- erhoben. Zudem steht uns die Befugnis zu, nach unserer Wahl weitere

Lieferungen auch aus anderen Verträgen entweder zurückzubehalten oder von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen.

7. Rechnungsversand

Der Rechnungsversand kann nach unserer Wahl auf dem Postweg, per E-Mail oder in anderer elektronischer Form (z.B. EDI) erfolgen. Der Käufer stimmt zu, seine Fakturen und kaufmännischen Gutschriften ausschließlich elektronisch von Roche übermittelt zu erhalten. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail im PDF-Format bzw. PDF/A3 oder XML an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersandt. Der Kunde teilt eine Änderung der genannten E-Mail-Adresse aktiv an Roche mit, um einen elektronischen Versand sicherstellen zu können. Auf ausdrücklichen Kundenwunsch kann der Rechnungsversand jederzeit auch auf Zustellung im Postweg umgestellt werden.

8. Eigentumsvorbehalt:

- I. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum der Verkäuferin.
- II. Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- III. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Käufer sicherungshalber an den Verkäufer ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.

Die Verkäuferin ermächtigt widerruflich den Käufer, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht der Verkäuferin, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Die Verkäuferin wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

Verhält sich der Käufer gegenüber der Verkäuferin vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann die Verkäuferin vom Käufer verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und der Verkäuferin alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die die Verkäuferin zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für die Verkäuferin. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum der Verkäuferin stehen, erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäuferin nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer der Verkäuferin anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Die Verkäuferin nimmt diese Übertragung an. Der Käufer wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für die Verkäuferin verwahren.

Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte der Verkäuferin hinzuweisen und die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die Verkäuferin ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber der Verkäuferin, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten der Verkäuferin zu erstatten.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Käufer um 10 % übersteigt.

9. Abtretungsverbot:

Der Käufer darf seine vertraglichen Rechte ohne ausdrückliche Einwilligung der Verkäuferin nicht auf Dritte übertragen oder diese zur Ausübung ermächtigen. § 354a HGB bleibt unberührt.

10. Gewährleistung:

Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich einschränkt, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Waren nach einem anderen Orte als dem des Käufers verbracht wurde. Im Falle der Ersatzlieferung ist uns die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht.

Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, oder sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

Die Verjährungsfrist für mangelbedingte Ansprüche wird auf 12 Monate verkürzt, sofern die Lieferung mangelhafter Ware keine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.

11. Beanstandungen:

Beanstandungen offensichtlicher Mängel können nur unverzüglich nach Empfang der Ware geltend gemacht werden. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung zu regeln. Rücksendungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Bei unaufgefordert zurückgesandter Ware sind wir nicht verpflichtet, diese aufzubewahren, zurückzusenden oder zu vergüten. Im Interesse der Produktsicherheit behalten wir uns vor, diese Ware unter Ausschluß von Ersatzansprüchen zu vernichten.

Bitte geben Sie bei Retourensendungen immer die Kundennummer an, da wir sonst die Bearbeitung nicht garantieren können. Allgemein können wir Retouren unter einem Warenwert von € 75,-- nicht bearbeiten.

Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit der Absendung bzw. Übergabe an den Frachtführer oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf den Käufer über.

12. Haftung:

Bei Schäden, die von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Käufer vertrauen darf.

Eine mögliche Haftung nach dem Produkthaftungs- und Produktsicherheitsgesetz bleibt unberührt.

13. Wiederverkauf und Weitergabe:

- A. Unsere Fertigarzneimittel dürfen vom Großhandel nicht an Großhändler weiterveräußert werden, die im Rahmen der Distribution nicht die notwendigen Qualitätssicherungserfordernisse – insbesondere im Hinblick auf unsere Kühlprodukte – gewährleisten können. Die Abgabe unserer Fertigarzneimittel darf nicht im Anbruch, sondern nur in Originalpackung erfolgen.

Roche behält sich das Recht vor, im Falle der Kenntnisnahme eines unzulässigen Exports von gelieferten Waren und/oder bei einer entsprechenden Aufforderung seitens der zuständigen Behörden eine Endverbleibserklärung für die gelieferten Waren anzufordern. Diese Erklärung dient dazu, den rechtmäßigen Verbleib der Ware nachzuweisen und sicherzustellen, dass sie gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, inkl. Exportkontroll- und Sanktionsrecht, verwendet werden

- B. Die von Krankenhaus- und Versorgungsapotheken bezogenen Packungen für den Klinikbereich dürfen nur zur Bedarfsdeckung im Krankenhaus entsprechend der bestehenden Versorgungsverträge verwendet werden und insbesondere nicht an andere Apotheken, Groß-, oder Zwischenhändler geliefert werden.
- C. Die von öffentlichen Apotheken bezogenen Arzneimittel und Servicematerialien dürfen nur zur Abgabe an Berechtigte verwendet werden. Die Abgabe unserer Arzneimittel darf nicht im Anbruch, sondern nur in Originalpackungen erfolgen.

14. Kennzeichen:

Sämtliche Bezeichnungen unserer Fertigarzneimittel sind als Marken gesetzlich geschützt. Es ist unzulässig, anstelle markenrechtlich geschützter Fertigarzneimittel Ersatzprodukte anzubieten oder zu liefern.

15. Verwendung von personenbezogenen Daten:

Soweit Roche personenbezogene Daten von Ansprechpartnern /-innen etc. des Käufers erfasst, werden diese ausschließlich für die Zwecke der Vertragsabwicklung des jeweiligen Lieferverhältnisses erhoben und verwendet.

16. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem /der Käufer/-in aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgeblich.

17. Sonstiges

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung ist der Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen der Geschäftssitz der Verkäuferin.

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Verkäuferin und dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 79539 Lörrach.

Stand: September 2023